

## Satzung

### über die Änderung des Bebauungsplanes „Jöhlinger Straße / Schubertstraße“ im Bereich der Grundstücke, Flst.Nr. 203, 207, 207/2, 208/1, 208/2 und 208/3 sowie über die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet der Bebauungsplanänderung

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften am 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal in öffentlicher Sitzung am 22. Juli 1999 die Änderung des Bebauungsplanes „Jöhlinger Straße / Schubertstraße“ und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet der Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 22. Juli 1999 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung. Es handelt sich um die Grundstücke, Flst.Nr. 203, 207, 207/2, 208/1, 208/2 und 208/3.

#### § 2

##### Inhalt der Bebauungsplanänderung, Örtliche Bauvorschriften

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 22. Juli 1999. Die schriftlichen Festsetzungen in der Fassung vom 14. Dezember 1995 werden nicht geändert und gelten auch für den Änderungsbereich.

Die örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet ergeben sich aus dem Textteil (Teil II der schriftlichen Festsetzungen) in der Fassung vom 14. Dezember 1995 und gelten gleichfalls für den Änderungsbereich.

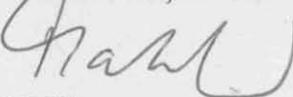
Der Bebauungsplanänderung ist eine Begründung beigelegt, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung wird.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Walzbachtal, 22. Juli 1999



Mahler  
Bürgermeister

